

2553/AB
vom 08.03.2019 zu 2570/J (XXVI.GP)
Bundesministerium
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMBWF-10.000/0005-Präs/9/2019

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2570/J-NR/2019 betreffend ein Jahr Aufwertung der Generalsekretäre- ein Jahr Verschwendungen statt Sparen im System, die die Abg. Angela Lueger, Kolleginnen und Kollegen am 10. Jänner 2019 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Die Generalsekretärinnen und Generalsekretäre sind als Bindeglieder zwischen Politik und Verwaltung vorgesehen, um vorgenommene Reformen zügig und unter Wahrung der Qualität voranzubringen. Sie sind als Reformmotor in der Verwaltung konzipiert. Sie haben einerseits die Verantwortung unterschiedliche Reformen in der Administration umzusetzen und andererseits dient das Generalsekretariat als Filter für politische Anliegen aus der Verwaltung.

Zu Frage 1:

- *Wann wurde die Generalsekretärin/der Generalsekretäre ihres Ressorts bestellt?*

Seit Schaffung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164, wurde mit der Funktion des Generalsekretärs mit 8. Jänner 2018 Herr Mag. Dr. Calice und in Folge mit 1. November 2018 Herr Mag. Netzer, MBA betraut.

Zu Frage 2:

- *Wurde dabei auf die gesetzlich vorgegebene Frauenförderung Rücksicht genommen? Wenn Ja, wie? Wenn Nein, warum nicht?*

Da im jeweiligen Wirkungsbereich einer Dienstbehörde (hier gemeint Zentralstelle) die Funktion einer Generalsekretärin bzw. eines Generalsekretärs nur einmal existiert, findet das

Frauenfördergebot nach § 11 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBI. Nr. 100/1993 idgF, keine Anwendung.

Darüber hinaus handelt es sich bei der Funktion der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs um eine Funktion, bei der die Funktionsträgerin bzw. der Funktionsträger in einem besonderen Vertrauensverhältnis zum jeweiligen Mitglied der Bundesregierung steht, was auch darin seinen Niederschlag findet, dass das Ausschreibungsgesetz 1989, BGBI. Nr. 85/1989 idgF, nicht zur Anwendung gelangt.

Zu Frage 3:

- *Mit welcher Höhe ist das Jahresbruttogehalt der Generalsekretärin/des Generalsekretärs dotiert?*

Unter Hinweis auf die einschlägigen rechtlichen Festlegungen im Rahmen des Budgetbegleitgesetz 2018-2019, BGBI. I Nr. 30/2018, ist die Funktion der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs gemäß § 7 Abs. 11 des Bundesministeriengesetzes 1986 der Funktionsgruppe 9 der Verwendungsgruppe A1 zuzuordnen (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, Anlage 1). Es gebührt beamteten und vertraglichen Generalsekretärinnen und Generalsekretären maximal eine Entlohnung in der Höhe des Fixgehalts gemäß § 31 Abs. 2 Z 3 lit. b GehG.

Zu Frage 4:

- *War die Generalsekretärin/der Generalsekretär auch vor ihrer Bestellung in ihrem Ressort tätig? Wenn ja, in welcher Funktion?*

Ja, der ehemalige Generalsekretär Mag. Dr. Calice war vor seiner Tätigkeit als Generalsekretär in ebensolcher Funktion im ehemaligen Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft tätig.

Herr Generalsekretär Mag. Netzer, MBA war vor seiner Tätigkeit als Generalsekretär als Leiter der Abteilung Bildungsentwicklung und –controlling im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung tätig.

Zu Fragen 5 bis 7:

- *Verfügt die Generalsekretärin/der Generalsekretär ihres Ressorts über ein eigenes Büro?*
- *Wie viele MitarbeiterInnen gehören diesem am 1.Jänner 2019 an und auf welche Höhe belaufen sich die jährlichen Personalkosten des Büros der Generalsekretärin/des Generalsekretärs?*
- *Wie viele MitarbeiterInnen sind dem Büro, mit Stand 1.Jänner 2019 dienstzugeteilt?*

Dazu wird auf die Beantwortung der Fragen 13 bis 15 der Parlamentarischen Anfrage Nr. 2543/J-NR/2019 verwiesen.

Zu Frage 8:

- Wie viele MitarbeiterInnen sind mit 1. Jänner 2019 im Bereich Presse und Öffentlichkeitsarbeit tätig?

Zum angefragten Stichtag 1. Jänner 2019 sind im Büro des Generalsekretärs keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Presse und Öffentlichkeitsarbeit beschäftigt.

Ich weise jedoch darauf hin, dass das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit der Leiterin der Gruppe Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll über eine Ressortsprecherin verfügt, die sich in dieser Funktion mit dem Generalsekretär abstimmt.

Zu Frage 9:

- Wie viele der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Büros der Generalsekretärin/des Generalsekretärs sind jeweils auch in Kabinetten der Mitglieder der Bundesregierung tätig?

Zum Stichtag der Anfragestellung wird ein im Büro des Generalsekretärs beschäftigter Referent auch im Kabinett des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung verwendet.

Zu Frage 10:

- Hat ihr Generalsekretär/ihre Generalsekretärin weitere bezahlte Funktionen inne? Wenn Ja, welche?

Nein.

Zu Frage 11:

- Wie wird garantiert, dass zwischen dem Büro der Generalsekretärin/des Generalsekretärs und den Kabinetten des Ministerbüros keine Parallelstrukturen entstehen?

Parallelstrukturen können nicht entstehen, da der Aufgabenbereich der Kabinette sich von jenem der Generalsekretärinnen und -sekretäre in ihrer Funktionalität grundsätzlich unterscheidet. Während die Kabinette direkt dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin zuarbeiten und sie oder ihn bei ihrer Tätigkeit unmittelbar unterstützen, finden sich die Generalsekretärinnen und -sekretäre in der Verwaltungshierarchie eines Bundesministeriums wieder. So sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Kabinetts im Gegensatz zu den Generalsekretärinnen oder -sekretären beispielsweise auch mit keiner Weisungsbefugnis den Bediensteten eines Ministeriums gegenüber ausgestattet.

Zu Fragen 12 sowie 14 bis 16:

- Welche generelle Aufgabenumschreibung haben Sie für den Generalsekretär/die Generalsekretärin festgelegt?

- Wie ist die Berichtspflicht des Generalsekretärs/der Generalsekretärin an das zuständige Mitglied der Bundesregierung ausgestaltet? Erfolgt die Berichtslegung mündlich oder schriftlich, in welchem Intervall erfolgt sie?
- Wie viele Weisungen hat ihr Generalsekretär/ihre Generalsekretärin seit der Bestellung erteilt? In welchen Angelegenheiten wurden Weisungen erteilt?
- Wie definiert ihr Ressort die Kompetenz des Generalsekretärs/der Generalsekretärin, das Ressort nach außen zu vertreten?

Die Aufgaben des Generalsekretärs ergeben sich aus § 7 Abs. 11 Bundesministeriengesetz 1986 idgF. Die Berichtspflichten und das Weisungsrecht ergeben sich aus den einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen, insbesondere aus Art. 20 Abs. 1 B-VG, dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und dem VBG, in Verbindung mit der Geschäfts- und Personaleinteilung sowie der Geschäftsordnung und der Büroordnung. Demgemäß ist der Generalsekretär mit der zusammenfassenden Behandlung aller zum Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung gehörenden Geschäfte betraut und es sind diesem beispielsweise Vidierungen aller Angelegenheiten, deren Genehmigung mir vorbehalten sind, oder Erledigungen, welche für das Gesamtressort von grundsätzlicher Bedeutung sind oder den Wirkungsbereich mehrerer Sektionen berühren, vorbehalten.

Gemäß Art. 20 Abs. 1 B-VG ist die Weisung das primäre Element der Steuerung einer monokratisch organisierten Verwaltungsbehörde. Nur durch sie ist es außerdem dem Nationalrat möglich, mich für das Handeln einer oder eines Bediensteten meines Bundesministeriums bzw. meines sonstigen Zuständigkeitsbereiches verantwortlich zu machen. Jeder Auftrag eines Vorgesetzten einer solchen Behörde, sofern er sich auf Vollzugsaufgaben der Behörde bezieht, ist daher im Rechtssinn als Weisung zu qualifizieren. Solche Weisungen können daher wegen ihrer großen Zahl im Einzelnen nicht (schriftlich) festgehalten werden, so dass es auch nicht möglich ist, sie im Nachhinein aufzulisten.

Zu Frage 13:

- Welche generelle Aufgabenumschreibung haben Sie für den Kabinettschef/die Kabinettschefin festgelegt?

Unter Hinweis auf die Ausführungen zu Frage 11 dient das gemäß § 7 Abs. 3 Bundesministeriengesetz 1986 idgF eingerichtete Kabinett meiner Beratung sowie Unterstützung. Dies beinhaltet im Zusammenhang mit der Geschäftsordnung beispielsweise Angelegenheiten, deren Genehmigung mir vorbehalten sind, wie etwa Erledigungen an den Nationalrat, oder die Vorbereitung politischer Entscheidungen oder Serviceleistungen, wie etwa das Verfassen von Reden. In diesem Sinne leitet der Kabinettschef mein Kabinett einschließlich der Fachreferentinnen und Fachreferenten sowie der Pressesprecherin und der Assistentinnen.

Zu Fragen 17 und 18:

- Steht dem Generalsekretär/der Generalsekretärin ein Dienstwagen zu, wenn Ja, welcher?
- Steht dem Generalsekretär/der Generalsekretärin eine Fahrerin/ein Fahrer zu?

Nein.

Zu Fragen 19 und 20:

- Welche Aufträge, die mit Kosten verbunden sind, hat ihr Generalsekretär/ihr Generalsekretärin seit ihrer Bestellung erteilt?
- Wurden auch Rechtsgutachten und sonstige Fachgutachten eingeholt, wenn Ja, welche und welche Kosten fielen dafür jeweils an? Wurden diese Gutachten veröffentlicht?

Es wurde vom Generalsekretär ein Rechtsgutachten in Belangen der Höheren technischen Bundeslehr- und Versuchsanstalt Wien XX beauftragt. Die Kosten hiefür haben sich auf EUR 19.320 belaufen. Das Gutachten unterlag keiner Veröffentlichung. Im Übrigen wurden seit Schaffung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017 bis zum Stichtag der Anfragestellung keine Aufträge im Sinne der Fragestellungen durch den jeweiligen Generalsekretär vergeben. Ebenfalls wurde die Moderation eines Workshops für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Büros des Generalsekretärs beauftragt. Die Kosten dafür beliefen sich auf EUR 1.110.

Zu Frage 21:

- Auf welche Höhe belaufen sich die Kosten der Ausstattung der MitarbeiterInnen des Büros des Generalsekretärs/der Generalsekretärin mit Computern, Mobiltelefonen, Tablets und sonstiger Büroausstattung?

Im Zeitraum seit der Schaffung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung bis zum Stichtag der Anfragestellung wurde für das Generalsekretariat ein lokaler Arbeitsplatzdrucker, dessen Kosten sich auf EUR 271,00 (brutto) beliefen, neu angeschafft. Weiters wurde für die Adaptierung des Schreibtisches des Generalsekretärs Ausgaben in Höhe von EUR 528,00 (brutto) getätigt. Im Übrigen wurden im angefragten Zeitraum auch keine neuen Mobiltelefone für das Generalsekretariat angeschafft, die sonstige IT-Ausstattung und die sonstige Büro-Ausstattung für den Herrn Generalsekretär und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stammen aus dem Bestand.

Zu Frage 22:

- Welche Reisekosten samt Taxikosten hat ihr Generalsekretär/ihr Generalsekretärin im Jahr 2018 verursacht?

Seit Schaffung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung bis zum Stichtag der Anfragestellung fielen, soweit abgerechnet, für Dienstreisen der Generalsekretäre Kosten in Höhe von EUR 5.807,15 und für Taxifahrten Kosten in Höhe von EUR 490,10 an.

Zu Frage 23:

- *Wie erfolgt die Vertretung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin bei urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit?*

Es sind keine Vertretungsregelungen bei urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit des Generalsekretärs festgelegt.

Zu Fragen 24 bis 29:

- *Ist Ihnen bekannt, dass sich ihr Generalsekretär/ihre Generalsekretärin regelmäßig mit den Generalsekretären der anderen Ressorts in sogenannten Generalsekretärs-Konferenzen trifft?*
- *Welche Ergebnisse brachten diese GS-Konferenzen bisher, welche Auswirkungen hatten diese Ergebnisse auf ihr Ressort?*
- *Haben Sie, ihren Generalsekretär/ihrer Generalsekretärin für diese Konferenzen Aufgaben erteilt? Wenn Ja, welche?*
- *Wo finden diese Sitzungen statt?*
- *Was waren und wie lauteten die Tagesordnungen für diese Sitzungen?*
- *Werden Sie dafür eintreten, das [sic!] für diese Sitzungen ähnliche Transparenzbestimmungen wie für die Ministerratssitzungen gelten?*

Dazu wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 2575/J-NR/2019 durch den Herrn Bundeskanzler verwiesen.

Wien, 28. Februar 2019

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

